



Bundesgesetzblatt

Teil II

2024

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 2024

Nr. 447

**Bekanntmachung
der deutsch-dänischen Vereinbarung über die Gestattung der
grenzüberschreitenden Fortbewegung von Polizeikräften zur Erleichterung von
Kontrollen in die deutsch-dänische Landgrenze überquerenden Zügen**

Vom 24. Oktober 2024

Die in Luxemburg am 10. Oktober 2024 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat der Bundesrepublik Deutschland und dem Justizministerium Dänemarks über die Gestattung der grenzüberschreitenden Fortbewegung von Polizeikräften zur Erleichterung von Kontrollen in die deutsch-dänische Landgrenze überquerenden Zügen ist nach ihrem Artikel 9 Absatz 1

am 12. Oktober 2024

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Oktober 2024

Bundesministerium
des Innern und für Heimat

Im Auftrag
Alter

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Justizministerium Dänemarks
über die Gestattung der grenzüberschreitenden Fortbewegung von Polizeikräften
zur Erleichterung von Kontrollen in die deutsch-dänische Landgrenze
überquerenden Zügen**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat der Bundesrepublik Deutschland

und

das Justizministerium Dänemarks,

im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, –

in der Erwägung, dass deutsche und dänische Polizeibehörden befugt sind, unter uneingeschränkter Achtung des Schengen-Besitzstands und nach Maßgabe der jeweils einschlägigen nationalen Bestimmungen, auf ihrem jeweils eigenen Hoheitsgebiet Personen zu kontrollieren, die in Zügen die deutsch-dänische Landgrenze überqueren,

in dem Bewusstsein, dass der Zugverkehr über die deutsch-dänische Landgrenze aufgrund der Arbeiten im Fehmarnbelt zum Bau des künftigen Fehmarnbelttunnels und der dadurch bedingten Umleitung des Zugverkehrs seit dem 15. Dezember 2019 erheblich zugenommen hat,

in der gemeinsamen Absicht, diesen angewachsenen Zugverkehr über die deutsch-dänische Landgrenze durch polizeiliche Kontrollen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Im Vorlauf oder im Nachgang von Kontrollen, die Kräfte der deutschen Bundespolizei auf deutschem Hoheitsgebiet in einem die deutsch-dänische Landgrenze überquerenden Zug durchführen, dürfen sie dänisches Hoheitsgebiet betreten und sich auf diesem fortbewegen, soweit dies erforderlich ist, um an der dort am grenznächsten gelegenen, fahrplanmäßigen Haltestelle in den Zug ein- oder aus ihm auszusteigen.

(2) Im Vorlauf oder im Nachgang von Kontrollen, die dänische Polizeikräfte auf dänischem Hoheitsgebiet in einem die deutsch-dänische Landgrenze überquerenden Zug durchführen, dürfen sie deutsches Hoheitsgebiet betreten und sich auf diesem fortbewegen, soweit dies erforderlich ist, um an der dort am grenznächsten gelegenen, fahrplanmäßigen Haltestelle in den Zug ein- oder aus ihm auszusteigen.

(3) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck „Kontrolle“ sowohl die Ausübung polizeilicher Befugnisse (zum Beispiel Identitätsprüfungen) nach Maßgabe des nationalen Rechts im Sinne von Artikel 23 Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) als auch Grenzkontrollen im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 Schengener Grenzkodex im Falle der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Titel III Kapitel II Schengener Grenzkodex.

Artikel 2

(1) Kräfte der deutschen Bundespolizei, die in Zügen Kontrollen nach Artikel 1 Absatz 1 durchführen, können in Zügen, die aus der Bundesrepublik Deutschland an einem dänischen Bahnhof ankommen, der die erste Haltestelle für Züge aus der Bundesrepublik Deutschland ist, und in Zügen in Richtung Bundesrepublik Deutschland, die von einem dänischen Bahnhof abfahren, der die letzte Haltestelle in Dänemark ist, sowie beim Umsteigen am Bahnhof ihre nationalen Dienstuniformen sowie andere sichtbare Kennzeichen tragen. Beim Umsteigen müssen sich die Kräfte der deutschen Bundespolizei so weit wie möglich auf dem Ankunfts- oder Abfahrtsbahnsteig aufhalten und der Umstieg muss so geplant werden, dass sich die betreffenden Personen so kurz wie möglich auf dem Bahnhof aufhalten.

(2) Zur Reduzierung der Aufenthaltszeit der Kräfte der deutschen Bundespolizei an Bahnhöfen können diese alternativ in einem deutschen Polizeifahrzeug zu dem betreffenden dänischen Bahnhof befördert oder dort abgeholt werden. In diesem Fall muss das Polizeifahrzeug den kürzesten (verfügbaren) Weg zum Bahnhof und zurück Richtung Bundesrepublik Deutschland nehmen. Deutsche Polizeifahrzeuge müssen sich während ihres Aufenthalts in Dänemark an die geltenden Straßenverkehrsgesetze in Dänemark halten. Ausnahmen hiervon, die für dänische Polizeifahrzeuge gelten, gelten bei gemäß dieser Vereinbarung durchgeführten Fahrten nicht entsprechend für deutsche Polizeifahrzeuge.

(3) Kräfte der deutschen Bundespolizei können ferner in den in Absatz 1 genannten Fällen als Teil ihrer üblichen Ausrüstung die in Anhang 1 aufgeführten Dienstwaffen und Einsatzmittel ein-, aus- und mitführen.

(4) Kräfte der deutschen Bundespolizei müssen ihre Dienstwaffen auf dänischem Gebiet so unauffällig wie möglich mitführen.

(5) Dänemark kann dem Tragen nationaler Dienstuniformen oder anderer sichtbarer Kennzeichen oder dem Mitführen von Dienstwaffen durch Kräfte der deutschen Bundespolizei nach Absatz 1, 2 und 3 widersprechen. In diesen Fällen müssen die Polizeikräfte das Tragen beziehungsweise Mitführen unterlassen. Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe d und e des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen bleibt unberührt.

Artikel 3

(1) Dänische Polizeikräfte, die in Zügen Kontrollen nach Artikel 1 Absatz 2 durchführen, können in Zügen, die aus Dänemark an einem deutschen Bahnhof ankommen, der die erste Haltestelle in der Bundesrepublik Deutschland für Züge aus Dänemark ist, und in Zügen Richtung Dänemark, die von einem deutschen Bahnhof abfahren, der die letzte Haltestelle in der Bundesrepublik Deutschland ist, sowie bei Umstiegen am Bahnhof ihre nationalen Dienstuniformen sowie andere sichtbare Kennzeichen tragen. Bei Umstiegen müssen sich dänische Polizeikräfte so weit wie möglich auf dem Ankunfts- oder Abfahrtsbahnsteig aufhalten und der Umstieg muss so geplant werden, dass sich die betreffenden Personen so kurz wie möglich auf dem Bahnhof aufhalten.

(2) Zur Reduzierung der Aufenthaltszeit dänischer Polizeikräfte an Bahnhöfen können diese alternativ in einem dänischen Polizeifahrzeug zu dem betreffenden deutschen Bahnhof befördert oder dort abgeholt werden. In diesem Fall muss das Polizeifahrzeug den kürzesten (verfügbaren) Weg zum Bahnhof und zurück Richtung Dänemark nehmen. Dänische Polizeifahrzeuge müssen sich während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland an die geltenden Straßenverkehrsgesetze in der Bundesrepublik Deutschland halten. Ausnahmen hiervon, die für deutsche Polizeifahrzeuge gelten, gelten bei gemäß dieser Vereinbarung durchgeführten Fahrten nicht entsprechend für dänische Polizeifahrzeuge.

(3) Dänische Polizeikräfte können ferner in den in Absatz 1 genannten Fällen als Teil ihrer üblichen Ausrüstung die in Anhang 1 aufgeführten Dienstwaffen und Einsatzmittel ein-, aus- und mitführen.

(4) Dänische Polizeikräfte müssen ihre Dienstwaffen auf deutschem Gebiet so unauffällig wie möglich mitführen.

(5) Die Bundesrepublik Deutschland kann dem Tragen nationaler Dienstuniformen oder anderer sichtbarer Kennzeichen oder dem Mitführen von Dienstwaffen durch dänische Polizeikräfte nach Absatz 1, 2 und 3 widersprechen. In diesen Fällen müssen die Polizeikräfte das Tragen beziehungsweise Mitführen unterlassen. Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe d und e des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung dürfen Kräfte der deutschen Bundespolizei auf dänischem Gebiet keine hoheitlichen Befugnisse, zum Beispiel in Form von Kontrollen, ausüben.

(2) Kräfte der deutschen Bundespolizei dürfen auf dänischem Gebiet keine Gewalt anwenden oder Gewalt androhen, was den Gebrauch der in Anhang 1 aufgeführten üblichen Dienstwaffen und Einsatzmittel einschließt, sofern dies nicht zum Zwecke der Notwehr oder auf der Grundlage eines anderen, für jedermann geltenden Rechtfertigungsgrund nach dem dänischen Strafrecht zulässig ist.

(3) Gewaltanwendungen oder -androhungen durch Kräfte der deutschen Bundespolizei auf dänischem Gebiet müssen durch diese unverzüglich der dänischen Polizei gemeldet werden, die Informationen zum Vorfall an das dänische Justizministerium und an die Polizei Südjütland weiterleiten wird.

(4) Durch Kräfte der deutschen Bundespolizei auf dänischem Gebiet begangene Straftaten können in Dänemark nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften verfolgt werden.

Artikel 5

(1) Dänische Polizeikräfte dürfen auf deutschem Gebiet keine hoheitlichen Befugnisse, zum Beispiel in Form von Kontrollen, ausüben.

(2) Sie dürfen im Rahmen dieser Vereinbarung auf deutschem Gebiet keine Gewalt anwenden oder Gewalt androhen, was den Gebrauch der in Anhang 1 aufgeführten üblichen Dienstwaffen und Einsatzmittel einschließt, sofern dies nicht zum Zwecke der Notwehr oder auf der Grundlage eines anderen, für jedermann geltenden Rechtfertigungsgrund nach dem deutschen Strafrecht zulässig ist.

(3) Gewaltanwendungen oder -androhungen durch dänische Polizeikräfte auf deutschem Gebiet müssen durch diese unverzüglich der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt gemeldet werden.

(4) Durch dänische Polizeikräfte auf deutschem Gebiet begangene Straftaten können in der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften verfolgt werden.

Artikel 6

(1) Kräfte der deutschen Bundespolizei halten sich während ihres Aufenthalts auf dänischem Gebiet an dänisches Recht einschließlich Verordnungen und Verwaltungsakte der dänischen Behörden. Des Weiteren müssen sie das deutsche Recht, das Recht der Europäischen Union sowie die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland einhalten.

(2) Dänische Polizeikräfte halten sich während ihres Aufenthalts auf deutschem Gebiet an deutsches Recht einschließlich Verordnungen und Verwaltungsakte der deutschen Behörden. Des Weiteren müssen sie das dänische Recht, das Recht der Europäischen Union sowie die internationalen Verpflichtungen Dänemarks einhalten.

(3) Die Deutsche Bahn, Danske Statsbaner oder Arriva sowie andere zugelassene Verkehrsunternehmen sind die verantwortlichen Zugbetreiber auf deutschem beziehungsweise dänischem Gebiet. Deutsche und dänische Polizeikräfte weisen sich nach Aufforderung durch das Personal der Verkehrsunternehmen aus. Die deutschen und dänischen Polizeikräfte halten sich grundsätzlich an die üblichen Beförderungsbedingungen und folglich an alle potenziellen Anweisungen des Personals der Verkehrsunternehmen, sofern hiervon keine polizeilichen Maßnahmen betroffen sind.

Artikel 7

(1) Entscheidungen bezüglich des Verhaltens deutscher Polizeikräfte während ihres Aufenthalts auf dänischem Gebiet im Rahmen dieser Vereinbarung einschließlich Disziplinarmaßnahmen werden durch die zuständigen deutschen Behörden getroffen.

(2) Entscheidungen bezüglich des Verhaltens dänischer Polizeikräfte während ihres Aufenthalts auf deutschem Gebiet im Rahmen dieser Vereinbarung einschließlich Disziplinarmaßnahmen werden durch die zuständigen dänischen Behörden getroffen. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 fallen dänische Polizeikräfte während ihres Aufenthalts auf deutschem Gebiet im Rahmen dieses Abkommens in Bezug auf die Bearbeitung von Beschwerden in die Zuständigkeit der dänischen Unabhängigen Polizeibeschwerdebehörde sowie in Bezug auf Beschwerden über polizeiliche Handlungen in die Zuständigkeit des Leiters der nächstgelegenen dänischen örtlichen Polizeidienststelle.

(3) Wird bei den dänischen Behörden eine Beschwerde über das Verhalten deutscher Polizeikräfte oder über polizeiliche Handlungen eingereicht, wird die Beschwerde an die zuständigen deutschen Behörden weitergeleitet. Die für eine Entscheidung relevanten und notwendigen Informationen werden nach dänischem Recht zur Verfügung gestellt.

(4) Wird bei den deutschen Behörden eine Beschwerde über das Verhalten dänischer Polizeikräfte oder über polizeiliche Handlungen eingereicht, soll die Beschwerde an die zuständigen dänischen Behörden weitergeleitet werden. Die für eine Entscheidung relevanten und notwendigen Informationen werden nach deutschem Recht zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

Das Abkommen vom 21. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt zwei Tage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen, kann jedoch von jeder Vertragspartei vorbehaltlich einer Frist von zwei Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Regierung der jeweils anderen Vertragspartei gekündigt werden.

(3) Die Anwendung dieser Vereinbarung kann aufgrund einer bestimmten Sicherheitsbewertung vorübergehend durch die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt suspendiert werden. Die Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt teilt dem Bundespolizeipräsidium eine solche vorübergehende Suspendierung unverzüglich mit, woraufhin das Bundespolizeipräsidium das Bundesministerium des Innern und für Heimat und die dänische Polizei informiert.

(4) Die Anwendung dieser Vereinbarung kann aufgrund einer bestimmten Sicherheitsbewertung vorübergehend durch die Polizei Südjütland suspendiert werden. Die Polizei Südjütland teilt der dänischen Polizei eine solche vorübergehende Suspendierung unverzüglich mit, woraufhin die dänische Polizei das dänische Justizministerium und das Bundespolizeipräsidium informiert.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 2024 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern und für Heimat
der Bundesrepublik Deutschland

Nancy Faeser

Für das Justizministerium Dänemarks

Peter Hummelgaard

Anhang 1

Liste üblicher Dienstwaffen und Einsatzmittel, die nach dieser Vereinbarung ein-, aus- und mitgeführt werden können:

Dienstwaffen und Munition (zugelassen und zertifiziert):

- Standarddienstpistole
- Patronen, 9 mm, sowie Magazin/Ersatzmagazin

Andere dienstlich zugelassene Waffen und Einsatzmittel, zum Beispiel:

- Reizstoffsprüngerät/Pfefferspray
- Einsatzstock (Schlagstöcke und Teleskopschlagstöcke)
- Handfesseln
- Funkgerät
- Mobiltelefon
- Bodycam
- Taschenlampe